

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau km 671+382 bis Bau km 672+810);

Vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Mit der vorläufigen Anordnung der Regierung von Unterfranken vom 08.08.2025, Nr. 32-4354.1-1-20, sind vorbereitende Maßnahmen für das anhängige Planfeststellungsverfahren der Bundesautobahn (BAB) A 7 Ertüchtigungslos Anschlussstelle (AS) Kitzingen Bauwerke (BW) BW 671a, BW 671c und BW 672a im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Biebelried und der AS Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) vorläufig festgesetzt worden.

I. Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF/FCS-Maßnahmen) für die Zauneidechse, die Haselmaus und den Feldhamster für das anhängige Planfeststellungsverfahren BAB A 7 Ertüchtigungslos AS Kitzingen Bauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a zum Inhalt. Der dazugehörige Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810 und liegt zwischen dem AK Biebelried und der AS Marktbreit.

Die vorläufige Anordnung umfasst die vorbereitenden Maßnahmen 6 V (Vergrämung und ggfs. Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen) sowie 10 A_{CEF} (Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechsen) für die Zauneidechse, die Maßnahmen 4 V (Bodenschonende Holzung zum Schutz von im Boden überwinternden Tieren), 11 A_{CEF} (Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus), 13 A_{FCS} (Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus) sowie 14 A_{FCS} (Pflanzung von Hecken für die Haselmaus) für die Haselmaus und die Maßnahmen 5.1 V (Herstellung einer Schwarzbrache zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern in den

Baufeldbereich vor Baubeginn), 7 V (Kontrolle auf Feldhamsterbesatz; ggfs. Auffangen und Umsiedeln von Feldhamstern im Eingriffsbereich) sowie 9 A_{CEF/FCS} (Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster) für den Feldhamster.

Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung.

II. Verfügender Teil

1. Die vorbereitenden Maßnahmen für das anhängige Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn (BAB) A 7 Ertüchtigungslos Anschlussstelle (AS) Kitzingen Bauwerke (BW) BW 671a, BW 671c und BW 672a im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Biebelried und der AS Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) wird mit den sich aus dieser vorläufigen Anordnung ergebenden Änderungen und Ergänzungen vorläufig festgelegt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabenträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über Anträge wird entschieden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

**Postfach 34 01 48
80098 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 3 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die angefochtene vorläufige Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 9 FStrG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides, der die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorläufigen Anordnung beinhaltet, bei dem o. g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

V. Hinweis zur Zustellung und Bekanntmachung

Die vorläufige Anordnung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und zusätzlich den betroffenen Gemeinden (Stadt Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Gemeinde Biebelried) individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Des Weiteren wird die vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken ortsüblich bekannt gemacht. Diese enthält den verfügenden Teil der vorliegenden vorläufigen Anordnung, die Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis zur Bekanntmachung. Ergänzend wird der Inhalt der Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> zugänglich gemacht.

Die vorläufige Anordnung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Würzburg, 13.08.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin